

Synopse

Änderung des Sozialhilfegesetzes

	Änderung des Sozialhilfegesetzes
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2015)
	I.
	GS VIII E/21/3, Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) vom 7. Mai 1995 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:
Art. 6a Kostentragung bei stationärer Altersbetreuung ¹ Die ungedeckten Kosten der stationären Altersbetreuung trägt nach Massgabe dieses Gesetzes diejenige Gemeinde, in der die unterstützte Person ihren Unterstützungswohnsitz im Sinne des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger hat. ² Als Kosten der stationären Altersbetreuung gelten die Pensions- und Betreuungskosten unter Ausschluss der Pflegekostenbeteiligung der unterstützten Person nach Artikel 33b des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) ¹⁾ .	Art. 6a Kostentragung bei stationärer Betreuung in Alters- und Pflegeheimen ¹ Die ungedeckten Kosten der stationären Betreuung in Alters- und Pflegeheimen trägt diejenige Gemeinde, in der die unterstützte Person ihren Unterstützungswohnsitz im Sinne des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger hat, sofern eine aktuelle Ergänzungsleistungsverfügung vorliegt. Soweit der unterstützten Person dort fiktive Einnahmen angerechnet wurden, trägt die pflichtige Gemeinde diese Kosten nach Massgabe dieses Gesetzes. ² Als Kosten der stationären Betreuung in Alters- und Pflegeheimen gelten die Pensions- und Betreuungskosten unter Ausschluss der Pflegekostenbeteiligung der unterstützten Person nach Artikel 33b des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung ²⁾ .
Art. 6b Verwendung der Einnahmen ¹ Unterstützte Personen haben Forderungen in folgender Reihenfolge zu tilgen, für:	

¹⁾ GS VIII D/21/1

²⁾ GS VIII D/21/1

<p>1. persönliche Auslagen, bis zum Höchstbetrag nach Artikel 4 des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung¹⁾;</p> <p>2. Kosten der stationären Altersbetreuung (Art. 6a);</p> <p>3. persönliche Auslagen, soweit diese den Höchstbetrag (Ziff. 1) übersteigen und andere Ausgaben.</p>	<p>1. persönliche Auslagen, bis zum Höchstbetrag nach Artikel 4 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;</p> <p>1a. die Pflegekostenbeteiligung der versicherten Person (Art. 25a Abs. 5 KVG);</p> <p>2. Kosten der stationären Betreuung in Alters- und Pflegeheimen (Art. 6a);</p>
<p>Art. 31 Verwandtenunterstützungspflicht</p> <p>¹ Die Unterstützungspflicht von Verwandten unterstützter Personen richtet sich nach den Bestimmungen des ZGB.</p> <p>² Der Kanton kann den Anspruch auf Unterstützung bei den Verwandten geltend machen. In Bezug auf die ungedeckten Kosten der stationären Altersbetreuung steht diese Befugnis der pflichtigen Gemeinde (Art. 6a) zu; die Gemeinden können dem Kanton entsprechende Mandate erteilen. Die Auswirkungen auf die Betroffenen sind jeweils angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>³ In Streitfällen ist Klage beim nach Artikel 329 ZGB zuständigen Gericht einzureichen.</p>	<p>² Der Kanton kann den Anspruch auf Unterstützung bei den Verwandten geltend machen. In Bezug auf die ungedeckten Kosten der stationären Betreuung in Alters- und Pflegeheimen steht diese Befugnis der pflichtigen Gemeinde (Art. 6a) zu; die Gemeinden können dem Kanton entsprechende Mandate erteilen. Die Auswirkungen auf die Betroffenen sind jeweils angemessen zu berücksichtigen.</p>
<p>Art. 51 Verträge mit stationären Einrichtungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann mit stationären Einrichtungen innerhalb und ausserhalb des Kantons Verträge über die Aufnahme von Personen, die im Kanton Glarus Wohnsitz haben, abschliessen. Ausserdem kann er Vereinbarungen über Baubeiträge, Betriebsbeiträge oder Defizitbeiträge treffen.</p> <p>² Der Regierungsrat kann diese Beitragsgewährungen von Bedingungen und Auflagen, wie insbesondere der Einräumung eines angemessenen Mitspracherechts, abhängig machen.</p>	<p>Art. 51 Aufgehoben.</p>

¹⁾ GS VIII D/13/1

	Art. 51a Tarifgenehmigung ¹ Die Tarife innerkantonaler Alters- und Pflegeheime bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departements.
	II.
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten am 1. Januar 2016 in Kraft.
	[Ort] [Behörde]